

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 16/33**

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Aussenwirtschafts-
gesetzes und der Aussenwirtschaftsverordnung**

A. Problem

Differenziertere Ausgestaltung der Strafbewehrung bei Verstößen gegen Embargos von EU und Vereinten Nationen, Schließung von Strafbarkeitslücken im Bereich der genehmigungspflichtigen technischen Unterstützung, Anpassung der Einfuhrregelung an die seit Inkrafttreten des AWG erfolgte weitgehende Liberalisierung

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Mit der Differenzierung der Strafbewehrung von Verstößen gegen Embargos der Vereinten Nationen, der Gleichbehandlung von EU-autonomen Embargos mit Embargos der Vereinten Nationen bei der Strafbewehrung, der Schließung von Strafbarkeitslücken im Bereich der Technischen Unterstützung und der Klarstellung, dass Verbringungen in andere EU-Mitgliedstaaten eine Ausfuhr darstellen, sind keine zusätzlichen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung verbunden.

Durch die Regelung der Einsichtnahme in elektronisch gespeicherte Unterlagen bei Außenwirtschaftsprüfungen werden den geprüften Unternehmen die Kosten für die Bereitstellung der Daten auferlegt, die auf den in ihren Unternehmen installierten Systemen vorhanden sind. Dies ist aber nur mit geringfügigen Kosten verbunden, da die Auswertung nur auf der Basis der im Unternehmen vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten verlangt werden kann.

Die Änderung der Einfuhrregelung und der Einfuhrliste kann zu einer Entlastung für Unternehmen führen, deren Höhe allerdings nicht quantifizierbar ist. Mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/33 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 oder § 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist und die Handlung nicht nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 als Straftat geahndet werden kann oder nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 6 Nr. 3 mit Strafe bedroht ist.““

2. In Nummer 5 wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:

„c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften über die Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist und die Handlung nicht nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 als Straftat geahndet werden kann.““

3. Nummer 6 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 oder § 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 zuwiderhandelt, die der Durchführung

- a) einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen oder
- b) einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist und die Tat nicht in Absatz 6 Nr. 3 mit Strafe bedroht ist oder

2. einem im Bundesanzeiger veröffentlichten, unmittelbar geltenden Ausfuhr-, Verkaufs-, Liefer-, Bereitstellungs-, Weitergabe-, Dienstleistungs-, Investitions-, Unterstützungs- oder Umgehungsverbot eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient.““

4. In Nummer 6 Buchstabe f wird § 34 Absatz 6 Nr. 3 wie folgt gefasst:

„3. eine in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch einem im Bundesanzeiger veröffentlichten Ausfuhrverbot der dort genannten Güter zuwiderhandelt, das in

- a) einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen oder
 - b) einem Rechtsakt der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
- enthalten ist oder““.

II. In Artikel 2 Nr. 20 wird in § 70a die Angabe „§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 bis 7 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 bis 7 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

III. In Artikel 4 wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Technologie“ ersetzt.

Berlin, den 18. Januar 2006

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn

Vorsitzende

Erich G. Fritz

Berichterstatter

Dr. Ditmar Staffelt

Berichterstatter

Martin Zeil

Berichterstatter

Ursula Lötzer

Berichterstatterin

Margareta Wolf

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Erich G. Fritz, Dr. Ditmar Staffelt, Martin Zeil, Ursula Lötzer und Margareta Wolf

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf – Drucksache 16/33 - wurde in der 8. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Dezember 2005 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Auswärtigen Ausschuss und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird zunächst das Ziel verfolgt, bestehende Strafbarkeitslücken im Rahmen der genehmigungspflichtigen technischen Unterstützung zu schließen und durch eine differenziertere Ausgestaltung der Strafbewehrung von Embargoverstößen den praktischen Erfahrungen der letzten Jahre Rechnung zu tragen. Nach § 34 Abs. 4 AWG ist für Embargoverstöße nunmehr eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Schwere Verstöße können weiterhin als Verbrechen geahndet werden. Insgesamt bleibt das deutsche Ausfuhrstrafrecht eines der strengsten der Welt.

Ferner wird die Einfuhrregelung der seit Inkrafttreten des AWG erfolgten weitgehenden Liberalisierung des Außenhandels angepasst. So wird in § 10 AWG klargestellt, dass die Einfuhr für Gemeinschaftsanhängige und Gemeinschaftsfremde grundsätzlich frei ist. Die bei Erlass des AWG im Jahre 1961 statuierte grundsätzliche Genehmigungspflicht entspricht nicht mehr der seitdem erfolgten Liberalisierung der Einfuhren. Die Einfuhrliste enthält nur noch genehmigungspflichtige Waren sowie Waren, für deren Einfuhr auf Grund einer Verordnung gemäß § 26 AWG Einfuhrkontrollmeldungen, die vorherige Einfuhrüberwachung oder die Vorlage von Ursprungszeugnissen oder –erklärungen vorgesehen ist oder für deren Einfuhr eine Einfuhrlizenz vorgeschrieben ist. Damit wird die Einfuhrliste leichter handhabbar. Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/33 verwiesen.

Der Bundesrat hat beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Auswärtige Ausschuss und der Verteidigungsausschuss haben die Vorlage in ihrer 4. Sitzung am 18. Januar 2006 beraten und beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der Beschluss im Auswärtigen Ausschuss wurde einstimmig gefasst, der Beschluss im Verteidigungsausschuss erfolgte einvernehmlich bei Stimmenthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 3. Sitzung am 18. Januar 2006 abschließend beraten.

Die Koalitionsfraktionen brachten zur Schlussberatung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)24 ein. Der Ausschuss beschloss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion Die Linke die Annahme dieses Änderungsantrags.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)24 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 33 Abs. 1 AWG

Aus Gründen der Bestimmtheit verweist § 33 Abs. 1 AWG künftig auf die vorrangige Strafbarkeit von Verstößen gegen die AWV nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1 und § 34 Abs. 6 Nr. 3 AWG. Die unterschiedliche Formulierung berücksichtigt, dass § 34 Abs. 4 Nr. 1 AWG eine Blankettvorschrift darstellt und § 34 Abs. 6 Nr. 3 AWG eine Qualifikation zu § 34 Abs. 1 Nr. 1 AWG.

Zu § 33 Abs. 4 Satz 1 AWG

Der Wortlaut von § 33 Abs. 4 Satz 1 AWG wird an die jetzt übliche Regelungstechnik angepasst. Außerdem verweist die Vorschrift nun aus Gründen der Bestimmtheit auf die vorrangige Strafbarkeit von Verstößen gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 AWG. Dies kommt für die Sanktionierung von Verstößen gegen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften in Betracht, welche Embargos vorsehen.

Zu § 34 Abs. 4 Nr. 2 AWG

Aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes werden in § 34 Abs. 4 Nr. 2 AWG nun die Verbote in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften aufgezählt, deren Missachtung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 AWG als Straftat geahndet wird. Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes muss im Gesetz festgelegt werden, welche Taten als Straftaten zu ahnden sind. Daher muss im AWG festgelegt werden, welche Verstöße gegen Embargovorschriften der Europäischen Gemeinschaften als Straftaten zu ahnden sind. Es widerspräche auch dem Bestimmtheitsgrundsatz, der Verwaltung die Festlegung der strafbewehrten Tatbestände zu überlassen. § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 AWG ist nicht mehr erforderlich.

Die aufgeführten Verbote umfassen wesentliche Embargoverstöße, deren Verletzung als Straftat zu ahnden ist. Umgehungsverbote umfassen insbesondere Umgehungsverbote des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen nach den Verordnungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. EG Nr. L 344 S. 70) und Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen (ABl. EG Nr. L 139 S. 9) und ihrer Änderungen.

Zu § 34 Abs. 6 Nr. 3 AWG

Die Vorschrift wird entsprechend § 34 Abs. 4 Nr. 2 AWG gefasst. § 34 Abs. 6 Nr. 3 AWG stellt nunmehr darauf ab, ob eine ungenehmigte Ausfuhr entgegen § 34 Abs. 1 Nr. 1 AWG einem Ausfuhrverbot einer VN-Sicherheitsratsresolution oder eines Rechtsaktes der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik widerspricht.

Zu § 70 a AWV

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Neufassung von § 34 Abs. 4 AWG.

Zur Artikel 4

Die Änderung von Artikel 4 berücksichtigt die geänderte Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach der Bildung der neuen Bundesregierung.

Berlin, den 18. Januar 2006

Erich G. Fritz
Berichterstatter

Dr. Ditmar Staffelt
Berichterstatter

Martin Zeil
Berichterstatter

Ursula Lötzer
Berichterstatterin

Margareta Wolf
Berichterstatterin